

ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN Juni 2022

Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) gelten für jeden Verkauf von Produkten und damit verbundenen Dienstleistungen („Waren“) durch die Tochtergesellschaft(en) von Berry Global, Inc. („Berry“), die in einem Angebot oder in einer Bestellung/P.O. (wie unten definiert) angeben ist/sind, und welche diese Waren an den Käufer („Käufer“) im Rahmen eines Vertrags (wie unten definiert) liefert bzw. liefern. Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten finden keine Anwendung, auch wenn Berry ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn Berry auf Korrespondenz verweist, die Geschäftsbedingungen des Käufers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis von Berry mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

1. Verkaufsgrundlage. Ein „Vertrag“ kommt entweder dadurch zustande, dass (i) Berry dem Käufer ein Angebot unterbreitet, das vom Käufer angenommen werden kann und das der Käufer in Übereinstimmung mit den Bedingungen dieses Angebots und diesen AVB annimmt, oder (ii) dass der Käufer Berry eine Bestellung („P.O.“) erteilt, die ein Angebot des Käufers zum Kauf von Waren in Übereinstimmung mit den Bedingungen der P.O. und diesen AVB darstellt und für Berry nur dann verbindlich wird, wenn die P.O. von Berry schriftlich angenommen wurde. Der Käufer muss dafür sorgen, dass die Bedingungen der P.O. vollständig und korrekt sind. Es liegt im freien Ermessen von Berry, ob es eine P.O. annimmt. Die Entscheidung von Berry, eine P.O. anzunehmen oder abzulehnen, basiert auf bestimmten Faktoren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf: (i) Berry ist von der Kreditwürdigkeit des Käufers überzeugt; (ii) das vom Käufer gewünschte Lieferdatum oder die Verfügbarkeit von Rohstoffen; und (iii) etwaige Mindestbestellmengenanforderungen von Berry. Berry hat außerdem das Recht, die P.O. zu ändern, wenn dies aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Anforderungen erforderlich ist; dem Käufer steht es frei, das neue Angebot anzunehmen.

2. Lieferung und Rücksendung. Die von Berry angegebenen Daten und/oder Zeiten für die Herstellung, den Versand und/oder die Lieferung der Waren sind lediglich Schätzungen und werden nicht garantiert, es sei denn, ein fester Zeitraum oder ein festes Datum wird ausdrücklich bestätigt oder vereinbart. Jedes in einem Angebot oder anderweitig angegebene Lieferdatum basiert auf: (i) der rechtzeitigen Erfüllung der Kreditgenehmigungsanforderungen von Berry durch den Käufer; (ii) der rechtzeitigen Bereitstellung einer P.O. durch den Käufer; und (iii) der Bereitstellung vollständiger Spezifikationen durch den Käufer sowie aller erforderlichen Exportdokumente und -genehmigungen; jede Verzögerung führt zu Verzögerungen beim Versand. Berry kann mit der Zustimmung des Käufers: (i) die Menge der bestellten Waren auf die nächstgelegene Standardversandseinheit erhöhen; (ii) die bestellten Waren innerhalb einer Spanne von plus oder minus zehn Prozent (10 %) oder anderen Standardtoleranzen, die Berry für die betreffenden Waren bestätigt, liefern; oder (iii) beides. Sofern zwischen dem Käufer und Berry nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, liefert Berry die Waren an den Käufer auf der Basis Ex-Works (Incoterms® 2020). Nimmt der Käufer die Waren nicht zum vorgesehenen Liefertermin ab, lagert Berry die Waren bis zur Lieferung und stellt dem Käufer alle damit verbundenen Kosten und Aufwendungen (einschließlich Versicherung) in Rechnung.

Wenn der Käufer die Waren nicht innerhalb von drei (3) Arbeitstagen (definiert als jeder Tag außer Samstag, Sonntag oder einem nationalen Feiertag in den jeweiligen Ländern, in denen der Käufer und Berry geschäftlich tätig sind) nach dem geplanten Lieferdatum abgenommen hat, benachrichtigt Berry den Käufer darüber, dass die Waren nicht abgeholt wurden, und wenn die Waren nach drei (3) Arbeitstagen nach Erhalt einer solchen Benachrichtigung nicht vom Käufer abgeholt wurden, ist Berry berechtigt, die Waren ohne weitere Benachrichtigung des Käufers ganz oder teilweise weiterzuverkaufen oder anderweitig zu veräußern und vom Käufer die Differenz zwischen dem Preis und dem Preis, den Berry für den Weiterverkauf der Waren erhält, sowie alle Verluste und/oder zusätzlichen Kosten, die infolge der Nichtabnahme der Waren durch den Käufer entstanden sind, zurückzufordern. Berry kann die Waren in Teillieferungen liefern, wenn (i) der Käufer die Teillieferung im Rahmen des vertraglich vorgesehenen Verwendungszwecks nutzen kann, (ii) die Lieferung der restlichen bestellten Waren gewährleistet ist und (iii) dem Käufer hierdurch keine zusätzlichen Aufwendungen oder Kosten entstehen, es sei denn, Berry erklärt sich zur Übernahme dieser Kosten bereit. Sollte es während des Transports zu einem Verlust oder einer Beschädigung der Waren kommen (sofern Berry dafür verantwortlich ist), so hat der Käufer unverzüglich: (i) den Spediteur der Waren zu benachrichtigen und ihn zu bitten, einen entsprechenden Nachweis über einen solchen Schaden auf dem Frachtbrief oder der Lieferquittung zu führen, sofern dies vernünftigerweise möglich ist. Der Käufer muss Berry diese Nachweise in der von Berry geforderten Weise vorlegen; und (ii) Berry schriftlich zu benachrichtigen. Paletten oder andere wiederverwendbare Verpackungen, die bei der Lieferung von Waren verwendet werden, müssen vom Käufer und auf Kosten des Käufers so schnell wie möglich nach Gebrauch an Berrys Spediteur in einem Zustand zurückgegeben werden, der nicht schlechter ist als der Zustand, in dem sie zum Zeitpunkt der Lieferung eingegangen sind.

3. Lagerbestand. Wenn Berry zugestimmt hat, ein Lager oder einen Sicherheitsbestand an Waren zu halten, unterliegt die Verpflichtung von Berry, Waren für ein solches Lager oder einen Sicherheitsbestand zu produzieren, der kontinuierlichen Einhaltung aller Verträge durch den Käufer, einschließlich der rechtzeitigen Zahlung und, falls gesondert schriftlich vereinbart, der Mitteilung eines genauen Forecasts. Wenn Waren länger als neunzig (90) Kalendertage im Bestand/Lager gehalten werden, benachrichtigt Berry den Käufer schriftlich und der Käufer muss innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen danach entweder diese Waren kaufen oder die Waren verschrotten lassen und den Kaufpreis zahlen, als ob diese Waren gekauft worden wären (und Berry behält den Schrott ein), und in solchen Fällen wird die Zahlung sofort am Ende der neunzig (90) Kalendertage fällig, ohne Rücksicht auf die Zahlungsbedingungen des Käufers oder die üblichen Zahlungsbedingungen. Wenn der Käufer nicht innerhalb der in dieser Klausel 3 genannten

Frist von zehn (10) Arbeitstagen auf die Mitteilung von Berry reagiert, wird davon ausgegangen, dass der Käufer Berry den Auftrag erteilt hat, die Waren zu verschrotten.

4. Preis. Der Preis für die Waren im Rahmen eines Vertrages ist der in der Preisliste von Berry angegebene oder (je nach Fall) der in Übereinstimmung mit der Preisliste von Berry berechnete Preis oder anderen von Berry schriftlich bestätigten Preisen für die Waren, und sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist dies der zum Zeitpunkt der Auslieferung der Waren festgelegte Preis (der „Preis“). Sofern nicht anderweitig schriftlich von Berry vereinbart, versteht sich der Preis ohne Mehrwertsteuer oder andere anwendbare Steuern, Zölle oder Abgaben auf die Waren oder einen Bestandteil der Waren, welche zusätzlich zum Preis zum jeweils geltenden Satz berechnet werden. Der Käufer erkennt an, dass die Preise, unabhängig von der Form oder dem Medium, in dem sie mitgeteilt werden, nur für Waren gelten, die innerhalb des Zeitraums, auf den sich diese Preise beziehen, versandt werden. Unbeschadet des Vorstehenden gelten die Preise in den Angeboten für den im Angebot angegebenen Zeitraum oder, wenn kein Zeitraum angegeben ist, für dreißig (30) Kalendertage. Berry behält sich das Recht vor, die Preise jederzeit durch Mitteilung an den Käufer zu ändern, um die Inflation und/oder Kostensteigerungen zu berücksichtigen, einschließlich (ohne Einschränkung) Kosten für Waren, Materialien, Transport, Arbeit oder Gemeinkosten, Wechselkursschwankungen, Änderungswünsche des Käufers bezüglich des Liefertermins, der Menge oder der Art oder Spezifikation der bestellten Waren und/oder Verzögerungen, die durch Anweisungen des Käufers oder das Versäumnis des Käufers, Berry angemessene oder genaue Informationen oder Anweisungen zu geben, verursacht werden.

5. Bezahlung. Rechnungsbeträge sind innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen ab Rechnungsdatum fällig. Sofern keine Vorauszahlung vereinbart ist, können Rechnungen bei oder nach Lieferung gestellt werden (oder wenn der Käufer die Lieferung verweigert oder nicht annimmt, am oder nach dem ursprünglichen Liefertermin gestellt werden, sofern die Zahlung fällig ist). Es wird kein Rabatt bei vorzeitiger Zahlung gewährt, es sei denn, Berry und der Käufer haben schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Zahlung erfolgt in der in der Rechnung angegebenen Währung auf das von Berry schriftlich benannte Bankkonto. Entscheidend ist der Zahlungszeitpunkt. Der Käufer ist verpflichtet, alle fälligen Beträge in voller Höhe und ohne Abzug oder Einbehalt zu zahlen und ist nicht berechtigt, gegenüber Berry eine Gutschrift, eine Aufrechnung oder eine Gegenforderung geltend zu machen. Berry kann mit dem Käufer vereinbaren, dass Berry vor der Lieferung die vollständige oder teilweise Zahlung des Preises verlangen kann, wenn sich nach Ansicht von Berry die Kreditwürdigkeit des Käufers verschlechtert. Berry kann jederzeit, ohne Einschränkung anderer Rechte oder Rechtsmittel, von jeder dem Käufer geschuldeten Zahlung einen Betrag abziehen, den der Käufer dem Unternehmen schuldet. Im Falle einer verspäteten Zahlung durch den Käufer ist Berry berechtigt, Zinsen auf den überfälligen Betrag gemäß geltendem Recht zu berechnen.

6. Gedruckte Waren. Der Käufer stellt Berry jegliches Reproduktionsmaterial für Kennzeichnungen, Dekorationen oder andere gedruckte Inhalte zur Verfügung, die auf den Waren angebracht werden sollen („Druckvorlagen“), einschließlich aller Zeichnungen und anderer unterstützender Spezifikationen, die für die Produktion der gedruckten Waren erforderlich sind. Berry ist berechtigt, dem Käufer alle Kosten in Rechnung zu stellen, die durch die Herstellung von Druckvorlagen und Druckplatten entstehen. Der Käufer ist verpflichtet, Probedrucke von Druckvorlagen auf Anfrage von Berry zu genehmigen. Wenn Berry auf eine solche Anfrage innerhalb einer angemessenen Frist, in jedem Fall aber innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach der Anfrage, keine Antwort vom Käufer erhält, ist Berry berechtigt, auf der Grundlage des zur Verfügung gestellten Probeabdrucks fortzufahren. Abweichungen in der Farbe des Aufdrucks auf den Waren, die innerhalb des handelsüblichen oder akzeptablen Spektrums liegen, sind nicht als nicht konform oder mangelhaft zu betrachten. Handelt es sich bei dem gedruckten Inhalt um einen maschinenlesbaren Code oder ein maschinenlesbares Symbol, so druckt Berry den Code oder das Symbol nach den Vorgaben des Käufers gemäß den allgemein anerkannten Normen und Verfahren für die betreffende Druckart auf das entsprechende Material und der Käufer ist dafür verantwortlich, sich davon zu überzeugen, dass der Code oder das Symbol auf den Geräten, die von denjenigen verwendet werden, für die der Code oder das Symbol bestimmt ist, korrekt lesbar ist.

7. In-Mould-Labeling-Verpackungen („IML-Waren“). Bei IML-Waren, für die Berry gesondert Label beschaffen muss, hängen die Lieferverpflichtungen von Berry für solche Waren davon ab, dass Berry die Label von seinem Lieferanten kauft und erhält. Berry kann dem Käufer die Label, die Berry für IML-Waren kaufen muss, vor der Lieferung dieser Waren separat in Rechnung stellen. Falls nicht früher in Rechnung gestellt oder im Preis der vom Käufer bezahlten Waren enthalten, ist der Käufer in jedem Fall verpflichtet, die von Berry für eine Bestellung von IML-Waren erworbenen Label spätestens sechs (6) Monate nach dem Kauf der betreffenden Label zu bezahlen. Der Käufer akzeptiert und übernimmt bei IML-Waren die Kosten für den Labelabfall und -schwund in Höhe von bis zu fünf Prozent (5 %) für halbgänzende Label und bis zu fünfzehn Prozent (15 %) für hochglänzende Label. Einschuss und Restbestände an Label können von Berry nach der Lieferung der Waren vernichtet werden, sofern mit dem Käufer nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

8. Formen. Handelt es sich bei der Ware um Formen, so gilt Folgendes: Der Preis für Formen beinhaltet die Kosten für eine einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungseinrichtungen sowie für vom Käufer veranlasste Änderungen. Die Kosten für weitere Bemusterungen, die der Käufer zu vertreten hat, sind vom Käufer zu tragen. Wenn ein Vertrag gekündigt wird, der Preis für die Formen aber noch nicht vollständig amortisiert ist (sofern eine Amortisation des Formenpreises im Vertrag vereinbart wurde), ist Berry berechtigt, den verbleibenden Amortisationsbetrag sofort in voller Höhe in Rechnung zu stellen. Für den Fall, dass sich Formen zur Herstellung von Waren für den Käufer im Besitz von Berry befinden, gilt Folgendes: Bei käufereigenen Formen und/oder Formen, die der Käufer Berry leihweise zur Verfügung stellt, beschränkt

sich die Haftung von Berry in Bezug auf Lagerung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für Wartung und Versicherung der Formen sind vom Käufer zu tragen. Die vorgenannten Verpflichtungen von Berry erlöschen, wenn der Käufer nach Beendigung des Vertrages und entsprechender Aufforderung die Formen nicht innerhalb einer angemessenen Frist abholt. Solange der Käufer seine Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag nicht vollständig erfüllt hat, hat Berry in jedem Fall das Recht, die Formen zurückzubehalten.

9. Musterwaren. Stellt Berry dem Käufer auf Anfrage ein Muster der Waren zur Verfügung, so gelten die Eigenschaften dieses Musters nicht als garantiert oder zugesichert und sind weder Teil des Vertrags noch haben sie vertragliche Gültigkeit, es sei denn, Berry hat ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart. In jedem Fall ist der Käufer allein dafür verantwortlich, Muster der Waren zu prüfen und alle erforderlichen Verpackungs- und Eignungstests durchzuführen. Der Käufer ist für die Entscheidung über die Verwendung der Waren verantwortlich.

10. Eignung der Waren für einen bestimmten Zweck. Nutzungsbeschränkungen. Vorbehaltlich der Bestimmungen in Klausel 13 werden die Waren „wie besehen“ und unter der Bedingung verkauft, dass der Käufer feststellt, ob diese Waren: (i) den für den Käufer geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen und (ii) für die vom Käufer beabsichtigte Verwendung geeignet sind. Es liegt in der alleinigen Verantwortung des Käufers, die Eigenschaften seines mit den Waren hergestellten Endprodukts zu testen und zu verifizieren und die Konformität mit allen Gesetzen, Vorschriften und/oder geltenden Normen sicherzustellen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die EU-Medizinprodukteverordnung 2017/745 oder nationale Äquivalente oder Gesetze, Vorschriften und/oder anwendbare Standards in Bezug auf Lebensmittelkontaktmaterialien. DIE WAREN SIND OHNE VORHERIGE SCHRIFTLICHE ZUSTIMMUNG VON BERRY NICHT ZUM GEBRAUCH BESTIMMT: (i) IN IRGENDWELCHEN NUKLEAREN ODER VERWANDTEN ANWENDUNGEN; (ii) ALS BESTANDTEILE VON LEBENSERHALTENDEN VORRICHTUNGEN ODER SYSTEMEN, DIE ZUR CHIRURGISCHEN IMPLANTATION IN DEN KÖRPER ODER ZUR LEBENSERHALTUNG BESTIMMT SIND; ODER (iii) FÜR EINEN LÄNGEREN KONTAKT MIT MENSCHLICHEN KÖRPERFLÜSSIGKEITEN UND/ODER GEWEBEN, EINSCHLIESSLICH MEDIZINISCHER ENDANWENDUNGEN,.

11. Rückverfolgbarkeit. Es liegt in der Verantwortung des Käufers sicherzustellen, dass die EAN-Nummer oder der Strichcode aufgezeichnet und gespeichert werden, um die EU-Verordnung 1935/2004 und gegebenenfalls die örtlichen Vorschriften einzuhalten. Die EAN-Nummer oder der Strichcode befindet sich typischerweise auf dem Etikett, das an der Lieferpalette oder dem Karton oder einer anderen Verpackung für die Waren angebracht ist.

12. Risiko und Eigentumsvorbehalt. Die Gefahr geht bei Lieferung oder früher gemäß den vereinbarten Incoterms® auf den Käufer über. Berry behält sich Eigentum und Eigentum an den an den Käufer gelieferten Waren vor, bis der Käufer alle Beträge (einschließlich Zinsen, Kosten und Vertragsstrafen) vollständig und endgültig bezahlt hat, die er Berry im Rahmen aller zwischen Berry und dem Käufer abgeschlossenen Verträge schuldet („Vorbehaltsware“). Der Käufer darf diese Vorbehaltsware, die Berry gehört, im Rahmen seiner gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verarbeiten oder, falls der Käufer ein Vertriebshändler von Berry ist, verkaufen.

- Die Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für Berry als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne Berry zu verpflichten. Die verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne des 2. Satzes dieser Klausel. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht Berry das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt das Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware auf Berry und verwahrt sie unentgeltlich für Berry.
- Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, solange er nicht mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug ist. Zu außerordentlichen Verfügungen wie Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist er nicht befugt. Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen und sonstigen Ansprüche aus der Weiterveräußerung gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an Berry ab. Der Käufer ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen bis zu jederzeit zulässigen Widerruf von Berry einzuziehen. Berry wird von seiner eigenen Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Einziehungsermächtigung erlischt automatisch, wenn der Käufer seine Zahlungen einstellt, einen Insolvenzantrag stellt oder ein Insolvenzverfahren eröffnet oder abgelehnt wird. In diesem Fall kann Berry verlangen, dass der Käufer Berry die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Außer im Falle einer Abtretung im Wege des echten Factorings, die Berry angezeigt wird und bei der der Factoring-Erlös den Wert der gesicherten Forderung von Berry übersteigt, ist es dem Käufer untersagt, ohne die schriftliche Zustimmung von Berry über die Weiterverkaufsforderung im Wege einer Sicherungsabtretung oder Forderungsabtretung, einschließlich des Forderungskaufs, zu verfügen. Der Käufer hat Berry unverzüglich von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware durch Dritte zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zu einer Wiederbeschaffung der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten erstattet werden. Berry verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers die Sicherheiten insoweit zurückzuübertragen oder freizugeben, als der Wert der Berry gegebenen

Sicherheiten den Betrag der Forderung von Berry insgesamt um mehr als fünfzehn Prozent (15%) übersteigt.

Für den Fall, dass die vorgenannten Rechtsgrundsätze aufgrund der vom Käufer getroffenen Rechtswahl keine Anwendung finden, geht das Eigentum an der Vorbehaltsware unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Weiterverkaufs durch den Käufer von Berry auf den Käufer über.

Solange die Vorbehaltsware nicht in das Eigentum des Käufers übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet: (i) die Vorbehaltsware getrennt von allen anderen Waren im Besitz des Käufers zu lagern, so dass sie leicht als Eigentum von Berry erkennbar bleibt; (ii) keine Kennzeichnung oder Verpackung der Vorbehaltsware zu entfernen, zu verunstalten oder unkenntlich zu machen; (iii) die Vorbehaltsware in zufriedenstellendem Zustand zu halten; (iv) Berry von Zeit zu Zeit die von Berry in angemessener Weise geforderten Informationen über die Vorbehaltsware und die laufende Finanzlage des Käufers zu erteilen; und (v) auf eigene Kosten einen angemessenen Versicherungsschutz für die im Eigentum von Berry stehende Vorbehaltsware in Höhe des vollen Preises der Vorbehaltsware ab dem Zeitpunkt der Lieferung abzuschließen. Dieser Versicherungsschutz gilt für Feuer- und Wasserschäden, Verlust, Diebstahl und alle anderen Risiken, für die in dem Land, in dem der Käufer sein Lager hat, üblicherweise eine Versicherung abgeschlossen wird. Auf Verlangen von Berry legt der Käufer Berry eine Kopie der Versicherungspolice sowie einen Zahlungsnachweis vor. Soweit die Gesetze des Landes bzw. der Länder, für das bzw. die die Vorbehaltsware bestimmt ist, in das bzw. die die Vorbehaltsware versandt wird oder in dem bzw. denen sich der Käufer befindet, den Eigentumsvorbehalt nicht in dieser Weise anerkennen oder besondere Voraussetzungen für die Gültigkeit oder das Entstehen dieses Rechts ganz oder teilweise vorsehen, hat der Käufer Berry vor der Lieferung der Vorbehaltsware darüber zu informieren. Der Käufer hat auf Verlangen von Berry bei der Erfüllung dieser Anforderungen mitzuwirken oder - nach alleinigem Ermessen von Berry und im Namen von Berry - an der Vorbehaltsware sowie an jeglichem Material des Käufers, das sich im Besitz von Berry befindet (unabhängig davon, ob es bereits geliefert wurde oder nicht), ein dem Eigentumsvorbehalt ähnliches und gegenüber Dritten wirksames Sicherungsrecht zu gewähren. Mit dem Abschluss eines Vertrags erteilt der Käufer Berry die unwiderrufliche Vollmacht, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um das Vorstehende zu erreichen. Solange die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt steht oder der Käufer einer sonstigen Verpflichtung unterliegt, ein ähnliches Sicherungsrecht an der Vorbehaltsware gemäß dieser Bestimmung der AVB zu übertragen oder zu veranlassen, darf der Käufer die von Berry gelieferte Vorbehaltsware nicht verpfänden oder in irgendeiner Weise belasten. Berry behält sich das Recht vor, die Vorbehaltsware, an der sie sich das Eigentum vorbehalten hat, wieder in Besitz zu nehmen und weiterzuverkaufen, und die Zustimmung von Berry zum Besitz der Ware durch den Käufer sowie jedes Recht des Käufers zum Besitz der Vorbehaltsware erlischt sofort, wenn: (i) eine vom Käufer gegenüber Berry geschuldete Summe (ob aus dem Vertrag oder anderweitig) nicht bis zum Fälligkeitsdatum an Berry gezahlt wird; oder (ii) Umstände eintreten, die Berry berechnen würden, den Vertrag gemäß Klausel 18 dieser AVB zu kündigen. Der Käufer gewährt Berry und seinen Mitarbeitern, einschließlich der zu diesem Zweck beauftragten Vertreter und Subunternehmer, hiermit ein unwiderrufliches Recht und eine unwiderrufliche Lizenz, alle oder einzelne Geschäftsräume des Käufers mit oder ohne Fahrzeuge während der normalen Geschäftszeiten in angemessenen Abständen zu betreten, um die Vorbehaltsware zu inspizieren und/oder, falls Berry vom Vertrag zurückgetreten ist, die Vorbehaltsware wieder in Besitz zu nehmen, an der sie sich das Eigentum vorbehalten hat.

13. Gewährleistungen. Berry gewährleistet, dass: (i) Berry zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs auf den Käufer in Übereinstimmung mit diesen AVB berechtigt ist, die Waren zu verkaufen; (ii) die Waren bei der Lieferung in allen wesentlichen Punkten mit den von Berry veröffentlichten Spezifikationen innerhalb der angegebenen Toleranzen oder mit den Spezifikationen des Käufers, wenn Berry diesen zuvor schriftlich zugestimmt hat (die „Spezifikationen“), übereinstimmen; (iii) alle erbrachten Dienstleistungen mit angemessener Sorgfalt, Geschicklichkeit und Gewissenhaftigkeit und in Übereinstimmung mit guter Branchenpraxis ausführen wird. Ungeachtet des Vorstehenden liegt es in der alleinigen Verantwortung des Käufers, sicherzustellen, dass solche Spezifikationen und Toleranzen den Anforderungen des Käufers und etwaiger Drittkäufer entsprechen, unabhängig davon, ob Berry von diesen Anforderungen Kenntnis hat. Die vorstehenden Gewährleistungen gelten nicht, und der Käufer hat keinen Regressanspruch gegen Berry für vermeintlich vertragswidrige Waren: (i) in jedem Fall, wenn der Käufer Berry nicht innerhalb von zehn (10) Werktagen nach dem Lieferdatum oder, falls der Mangel oder die Vertragswidrigkeit bei einer angemessenen Prüfung nicht erkennbar ist, innerhalb von zehn (10) Werktagen nach seiner Entdeckung, in jedem Fall aber innerhalb eines (1) Jahres nach der Lieferung, über den Mangel oder die Vertragswidrigkeit informiert; und/oder (ii) unter einem der folgenden Umstände: wenn (a) der Käufer die Waren nach der Benachrichtigung gemäß dieser Klausel 13 weiter nutzt; oder (b) der Mangel durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, seiner Vertreter oder eines sonstigen Dritten entsteht (einschließlich einer nicht genehmigten Änderung oder Reparatur der Waren, einer Nichtbeachtung mündlicher oder schriftlicher Anweisungen zur Lagerung, Installation, Verwendung und Wartung der Waren (oder der guten Handelspraxis) oder durch normalen Verschleiß, vorsätzliche Beschädigung, Fahrlässigkeit oder anormale Lager- oder Arbeitsbedingungen); oder (c) der Mangel dadurch entstanden ist, dass Berry eine vom Käufer gelieferte Zeichnung, Konstruktion oder Spezifikation befolgt hat; oder (d) der Käufer die Waren in einer Weise verwendet hat, die nicht mit Klausel 10 dieser AVB übereinstimmt.

Ungeachtet des Vorstehenden beträgt die Gewährleistungsfrist zwölf (12) Monate, beginnend mit der Lieferung. Bei Abrufaufträgen oder Vorhaltung eines Sicherheitsbestandes für den Käufer beginnt diese Frist mit dem Zeitpunkt der Einlagerung der hergestellten Produkte für den Käufer im Lager. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder bei Rechtsmängeln im Sinne des § 438 Abs. 1 Nr. 1a BGB sowie bei Garantien (§ 444 BGB) und Ansprüchen aus unerlaubter Handlung gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen, ebenso für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz. Im Falle einer

Verletzung der in dieser Klausel 13 dargelegten Gewährleistungen wird Berry, vorbehaltlich der oben genannten Bedingungen, nach eigenem Ermessen: **(i)** die Waren reparieren; oder **(ii)** Ersatzwaren liefern; oder **(iii)** dem Käufer eine Gutschrift in Höhe des Preises (ohne Mehrwertsteuer oder sonstige Steuern) gewähren; jeweils unter der Voraussetzung, dass der Käufer die betreffenden Waren auf Verlangen so bald wie möglich in unverändertem Zustand an Berry zur Überprüfung zurückgibt.

14. Alternatives Harz. Recycledes Material. Berry kann ein geeignetes alternatives Harz für die Waren verwenden, um das Risiko einer Unterbrechung der Warenlieferung zu verringern, und zwar als Ersatz oder Substitution eines in den Spezifikationen beschriebenen Harzes, soweit dies die Eigenschaften der Waren nicht beeinträchtigt oder zu erheblichen, unzumutbaren Abweichungen in den Abmessungen und Ausführungen führt, insbesondere bei Nachbestellungen, es sei denn, die Einhaltung von Abmessungen und Farbtönen wurde ausdrücklich vereinbart. Berry kann recycelte Rohstoffe verwenden, die von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen können.

15. Haftung. (1) Nach den gesetzlichen Bestimmungen haftet Berry unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen. Im Übrigen haftet Berry unbeschränkt für Schäden, die von der Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, wie dem Produkthaftungsgesetz, umfasst werden, sowie bei Übernahme von Garantien. **(2)** Berry haftet für Schäden, die nicht unter (1) fallen und die durch einfache oder leichte Fahrlässigkeit verursacht wurden, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten). Dabei ist die Haftung von Berry auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. **(3)** Bei einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung haftet Berry nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haftet Berry in diesen Fällen nicht für entgangenen Gewinn oder für Schäden an sonstigen Vermögensgegenständen des Käufers (sog. Mangelfolgeschäden). Sollte in diesen Fällen dennoch eine Haftung eintreten, ist diese auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. **(4)** Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen. **(5)** Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Dritten, deren sich Berry zur Erfüllung des Vertrages bedient.

16. Einhaltung von Anti-Korruptions- und Exportgesetzen. Der Käufer sichert zu und gewährleistet, dass er zu jeder Zeit alle geltenden Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, Regeln, Anordnungen, Urteile, Embargos, Sanktionen, Anordnungen und Erlasse (zusammen die „Gesetze“) einhält. Insbesondere erklärt sich der Käufer damit einverstanden, Folgendes vollständig einzuhalten: **(i)** alle anwendbaren Gesetze zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption und insbesondere die Verhaltensnormen des United States Foreign Corrupt Practices Act von 1977, des United Kingdom Bribery Act of 2010 und alle anderen anwendbaren Antikorruptions- und/oder Antigeldwäschegesetze (zusammen die „Antikorruptionsgesetze“); und **(ii)** alle relevanten Exportgesetze, HandelsbeschränkungsGesetze der Vereinigten Staaten und alle anwendbaren nationalen Gesetze („Exportgesetze“), die zum jeweiligen Zeitpunkt in Kraft sind. Der Käufer darf in Bezug auf die Waren nicht: **(i)** unter Verstoß gegen Exportgesetze diese direkt oder indirekt exportieren, re-exportieren, umladen oder anderweitig übertragen; oder **(ii)** dieselben für Zwecke verwenden, die durch die Exportgesetze verboten sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verbreitung von nuklearen, chemischen oder biologischen Waffen). Auf Anfrage stellt der Käufer Berry unverzüglich alle Informationen zur Verfügung, die angemessenerweise angefordert werden, um die Einhaltung der Anforderungen dieser Klausel 16 zu bestätigen. Ist für die Lieferung eine gesetzliche Ausfuhr- oder Einfuhrgenehmigung einer Regierung und/oder einer staatlichen Behörde Voraussetzung oder ist die Lieferung aufgrund nationaler oder internationaler Rechtsvorschriften anderweitig eingeschränkt, genehmigungspflichtig oder verboten, ist Berry berechtigt, die Erfüllung ihrer Liefer- oder Zahlungsverpflichtung auszusetzen, bis die Genehmigung erteilt oder die Einschränkung oder das Verbot aufgehoben ist. Ist die Lieferung von der Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung abhängig und wird diese nicht erteilt, ist Berry auch in diesem Fall berechtigt, den Vertrag zu stornieren oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne regresspflichtig zu werden.

17. Datenschutz und Sicherheit. Der Käufer wird alle geltenden Datenschutz- und Sicherheitsgesetze einhalten. Soweit anwendbar, sichert der Käufer zu, dass er, wenn er personenbezogene Daten im Auftrag von Berry verarbeitet, einen separaten Datenverarbeitungsvertrag im Sinne von Art. 28 DSGVO abschließen wird und damit einverstanden zu sein, dass: **(i)** er Berry unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Bekanntwerden einer tatsächlichen oder vermuteten Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten benachrichtigen wird; **(ii)** er in Bezug auf personenbezogene Daten nur auf Anweisung von Berry handeln wird; **(iii)** er angemessene Maßnahmen gegen die unbefugte, rechtswidrige oder versehentliche Verarbeitung, den Zugriff, den Verlust oder die Zerstörung solcher personenbezogener Daten ergreifen wird; und **(iv)** er ohne die Erlaubnis von Berry keine personenbezogenen Daten außerhalb des Landes übermitteln wird, in dem das Berry-Unternehmen, mit dem der Käufer einen Vertrag abschließt, sein Sitz hat. Für die Zwecke dieser Klausel 17 bedeuten und umfassen die anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsgesetze alle anwendbaren Gesetze zum Schutz der personenbezogenen Daten und der Privatsphäre natürlicher Personen, einschließlich insbesondere der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 („DSGVO“) und der sie umsetzenden oder gleichwertigen nationalen Datenschutzgesetze sowie aller nachfolgenden anwendbaren Rechtsvorschriften, die diese ändern oder ersetzen, wieder in Kraft setzen oder konsolidieren können; und die Begriffe „Personenbezogene Daten“ und „Verletzung des

„Schutzes personenbezogener Daten“ haben die gleiche Bedeutung wie in der DSGVO oder anderen anwendbaren Datenschutz- und Sicherheitsgesetzen.

18. Beendigung. Berry ist jederzeit berechtigt, unter angemessener schriftlicher Benachrichtigung des Käufers und unbeschadet ihrer sonstigen Rechte und Rechtsmittel, Warenlieferungen auszusetzen und/oder Warenbestellungen zu stornieren und/oder einen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn: **(i)** der Käufer Berry einen im Rahmen eines Vertrags zu zahlenden Betrag nicht zum Fälligkeitsdatum zahlt; **(ii)** der Käufer eine wesentliche Verletzung von Vertragspflichten begeht, deren Erfüllung eine wesentliche Voraussetzung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags ist und auf deren Einhaltung sich die Vertragspartei selbstverständlich verlassen kann („wesentliche Vertragspflichten“); **(iii)** sich die finanzielle Lage des Käufers so weit verschlechtert, dass die Annahme gerechtfertigt ist, dass seine Fähigkeit, die Bedingungen des Vertrages zu erfüllen, gefährdet ist („wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse“); **(iv)** der Käufer seine Geschäftstätigkeit ganz oder zu einem wesentlichen Teil aussetzt, droht sie auszusetzen, einstellt oder droht sie einzustellen; **(v)** Berry glaubt, dass eines der vorgenannten Ereignisse oder Verfahren gemäß den Unterklauseln **(i)** bis **(iv)** eintreten könnte; oder **(vi)** ein solches Ereignis eintritt oder ein Verfahren in Bezug auf den Käufer eingeleitet wird, das eine den vorgenannten Ereignissen entsprechende oder ähnliche Wirkung hat. Bestimmungen dieser AVB, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Kündigung in Kraft treten, sind ungeachtet der Kündigung weiterhin durchsetzbar. Die Beendigung oder das Erlöschen des Vertrags, wie auch immer es zustande kommt, berührt nicht die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Erlöschens entstanden sind, einschließlich des Rechts Schadenersatz für eine Vertragsverletzung zu verlangen, die zum Zeitpunkt der Beendigung oder des Erlöschens bestand.

19. Vertraulichkeit. Der Käufer ist verpflichtet, alle Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder die angesichts der Art der Informationen und der Umstände der Offenlegung vernünftigerweise als vertraulich verstanden werden sollten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle technischen oder kommerziellen Daten, geistiges Eigentum, Know-how, Spezifikationen, Erfindungen, Technologien, Prozesse oder Initiativen), die von Berry, seinen verbundenen Unternehmen oder deren Geschäften oder Aktivitäten offengelegt werden oder sich auf diese beziehen und von denen der Käufer Kenntnis erlangt („Informationen“), streng vertraulich zu behandeln. Informationen gelten nicht als Informationen, wenn **(i)** sie der Öffentlichkeit allgemein zugänglich sind oder werden, außer als direkte oder indirekte Folge der Offenlegung der Informationen durch den Käufer oder seine Vertreter unter Verstoß gegen diese Bestimmung; **(ii)** sie dem Käufer vor der Offenlegung durch Berry auf nicht vertraulicher Basis zur Verfügung verstanden; **(iii)** sie dem Käufer auf nicht vertraulicher Basis von einer Person zur Verfügung gestellt wurden, sind oder werden, die nach Kenntnis des Käufers keiner Vertraulichkeitsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen unterliegt; oder **(iv)** sie rechtmäßig im Besitz des Käufers waren, bevor die Informationen von Berry offengelegt wurden. Der Käufer darf die Informationen nur zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Vertrag verwenden. Der Käufer darf die Informationen offenlegen **(i)** gegenüber seinen leitenden Angestellten, Vertretern, Auftragnehmern, Unterauftragnehmern, Beratern und Mitarbeitern, jedoch nur auf der Grundlage des Need-to-know-Prinzips und sofern sichergestellt ist, dass diese an ähnliche Vertraulichkeitsverpflichtungen gebunden sind; und **(ii)** soweit gesetzlich vorgeschrieben, gegenüber einem zuständigen Gericht oder einer Regierungs- oder Aufsichtsbehörde. Das Eigentum an den Informationen verbleibt bei Berry, und der Käufer darf die Informationen in keiner Weise nutzen, um sich einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber Berry zu verschaffen (insbesondere nicht durch Missbrauch der geistigen Eigentumsrechte von Berry).

20. Geistiges Eigentum. „Geistige Eigentumsrechte“ bezeichnet alle gewerblichen und sonstigen geistigen Eigentumsrechte, die Folgendes umfassen oder sich darauf beziehen: **(i)** Patente; und Gebrauchsmuster **(ii)** Warenzeichen; **(iii)** Erfindungen, Entdeckungen, Konzepte, Ideen, Informationen, Prozesse, Formeln; **(iv)** urheberrechtlich geschützte Werke, Designs und Designregistrierungen, unabhängig davon, ob sie urheberrechtlich geschützt sind oder nicht, einschließlich urheberrechtlich geschützter und urheberrechtlich geschützter Werke, Software, Daten, Datendateien, Aufzeichnungen und Dokumentationen; **(v)** Geschäftsgeheimnisse; **(vi)** Know-how und **(vii)** alle anderen gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte sowie alle Rechte, Interessen und Schutzrechte, die mit den Vorstehenden verbunden, gleichwertig oder ähnlich sind, wie auch immer diese entstehen. Der Käufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass: **(i)** soweit nicht in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und Berry vorgesehen, Berry oder seine Lizenzgeber alle geistigen Eigentumsrechte behalten, die zur Schaffung der Waren verwendet wurden, in diesen verkörpert sind, in diesen verwendet werden oder sich anderweitig auf die Waren beziehen; **(ii)** alle geistigen Eigentumsrechte von Berry das alleinige und ausschließliche Eigentum von Berry oder seinen Lizenzgebern sind; und **(iii)** der Käufer im Rahmen eines Vertrages kein Eigentumsrecht an den geistigen Eigentumsrechten von Berry erwirbt. Der Käufer ist nicht berechtigt: **(i)** Maßnahmen zu ergreifen, die Berrys Rechte an den geistigen Eigentumsrechten von Berry beeinträchtigen, **(ii)** Rechte, Titel oder Interessen von Berry an den geistigen Eigentumsrechten von Berry anzufechten, **(iii)** Ansprüche zu erheben oder Maßnahmen zu ergreifen, die dem Eigentum von Berry an den geistigen Eigentumsrechten von Berry zuwiderlaufen, oder **(iv)** Maßnahmen zu ergreifen, die die Waren verunglimpfen, ihren Wert mindern oder ein negatives Licht auf sie werfen. Der Käufer erkennt an erklärt sich damit einverstanden, dass, außer in dem Umfang, der in einer separaten schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Käufer und Berry vorgesehen ist, alle Werkzeuge, die zur Herstellung der Waren verwendet werden, Eigentum von Berry sind („Berry-Werkzeuge“). Der Käufer hat kein Recht, Titel oder Interesse an den Berry-Werkzeugen. „Werkzeuge“ bezeichnet zusammenfassend alle Werkzeuge, Test- und Montagevorrichtungen, Lehren, Muster, Formen, Dokumentationen (einschließlich technischer Spezifikationen und Testberichte), die von Berry in Verbindung mit der Herstellung und dem Verkauf der Waren verwendet werden, zusammen mit allen

Neuanschaffungen, Anbaugeräten, Teilen, Maschinen, Zubehör, Substitutionen, Ersatz und Ausrüstung dafür.

21. Höhere Gewalt. Leistungsverzögerung oder Nichterfüllung einer vertraglichen Verpflichtung (mit Ausnahme von Zahlungsverpflichtungen) sind zu entschuldigen, soweit diese durch Umstände verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle der Partei liegen, die diese Entschuldigung geltend macht (ein „**Ereignis höherer Gewalt**“), einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Naturkatastrophen, Krieg, bewaffnete Konflikte, Terroranschläge, Aufruhr, Atomkatastrophe, Vulkanausbrüche, Brände, Aussperrungen, Aufruhr, Streiks oder sonstige Arbeitskämpfe, ungewöhnlich extreme Witterungen, Transportprobleme, Energiemangel, Rohstoffmangel, Stromausfälle, Unfälle, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Pandemien, Maschinenausfälle, Versorgungsunfähigkeit oder behördliche Maßnahmen. Die Partei, die solche Umstände geltend macht, muss die andere Partei so schnell wie möglich schriftlich benachrichtigen und dabei ihre bestmögliche Schätzung der voraussichtlichen Zeit der Verzögerung angeben. Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt kann Berry nach eigenem Ermessen den Vertrag kündigen oder die Lieferung von Waren an den Käufer stornieren oder mit Zustimmung des Käufers Waren zu einer vereinbarten Lieferrate liefern, beginnend nach einer Aussetzung der Lieferungen. Wenn Berry aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt nicht genügend Lagerbestände hat, um alle seine Verpflichtungen zu erfüllen, kann Berry die verfügbaren Lagerbestände nach eigenem Ermessen zwischen seinen Kunden aufteilen.

22. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Erfüllungsort für die gegenseitigen Rechtsbeziehungen der Sitz von Berry. Die Erstellung, Gültigkeit, Erfüllung oder Durchsetzbarkeit eines Vertrages oder dieser AVB sowie alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich daraus oder in Verbindung damit ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen deutschem Recht und werden nach diesem ausgelegt. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf von 1980 wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der Käufer und Berry unterwerfen sich unwiderruflich der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der zuständigen Gerichte am Sitz von Berry.

23. Sonstige. - Änderung der Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Berry kann die hierin festgelegten Bedingungen einseitig ganz oder teilweise ändern, indem sie jede Änderung auf ihrer Website veröffentlicht und den Käufer über die Änderung informiert, bevor sie eine P.O. auf der Grundlage der geänderten Bedingungen annimmt. Diese Änderungen haben keinen Einfluss auf die Bedingungen eines bereits geschlossenen Vertrags. - **Gesamter Vertrag, keine Änderung.** Der Vertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Käufer und Berry in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar. Mündliche Zusagen von Berry vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und solche mündlichen Zusagen der Vertragsparteien werden durch die schriftliche Vereinbarung ersetzt, es sei denn, diese Zusagen weisen jeweils ausdrücklich darauf hin, dass sie rechtlich verbindlich fortgelten sollen. Eine Änderung des Vertrags oder einer Warenbestellung ist nur dann wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt und vom Käufer und von Berry (oder ihren bevollmächtigten Vertretern) unterzeichnet ist. - **Verzicht.** Ein Verzicht auf ein Recht oder einen Rechtsbehelf aus einem Vertrag ist nur wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und gilt nicht als Verzicht auf eine spätere Verletzung oder Nichterfüllung. Kein Versäumnis oder Verspätung einer Partei, ein im Vertrag oder gesetzlich vorgesehenes Recht oder Rechtsmittel auszuüben, stellt einen Verzicht auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel dar, noch schließt es die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels aus oder schränkt es ein. Die einmalige oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsmittels schließt die weitere Ausübung dieses oder eines anderen Rechts oder Rechtsmittels nicht aus oder schränkt sie ein. - **Rechte Dritter.** Unbeschadet gesetzlicher Rechte von Dritten hat niemand außer Berry und dem Käufer (und deren zulässigen Bevollmächtigten) das Recht, eine der Bestimmungen dieser AVB oder eines Vertrages durchzusetzen. - **Status.** Nichts in einem Vertrag soll eine Partnerschaft oder ein Joint Venture jeglicher Art zwischen dem Käufer und Berry darstellen, noch soll eine Partei als Vertreter einer anderen Partei für irgendeinen Zweck gelten. - **Abtretung und Unterauftragsvergabe.** Der Käufer darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Berry einen Vertrag oder seine Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag nicht abtreten, übertragen, belasten oder untervergeben oder vorgeben, dies zu tun. Berry kann einen Vertrag oder seine Rechte oder Pflichten aus einem Vertrag an eine beliebige Person abtreten, übertragen, in Rechnung stellen oder untervergeben. - **Salvatorische Klausel.** Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. - **Maßgebliche Sprache.** Wenn diese AVB in eine andere Sprache als Englisch übersetzt werden und es einen Konflikt oder eine Unklarheit zwischen der englischen Version und der/den anderen Version(en) gibt, ist die englische Version maßgebend. - **Benachrichtigungen.** Jede Benachrichtigung oder sonstige Mitteilung, die im Rahmen oder in Verbindung mit einem Vertrag erfolgt, ist schriftlich, welches die Textform einschließt, an den eingetragenen Sitz oder die Hauptniederlassung der betreffenden Partei zu richten (oder an eine andere Adresse, die die Partei gemäß dieser Klausel 23 schriftlich benennen kann). Die Bestimmungen dieser Klausel gelten nicht für die Zustellung von Verfahren oder sonstigen Schriftstücken in einem Rechtsstreit.